



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

FamRB 02, 36 f.

**Auskunftspflicht des Unterhaltspflichtigen über Börsengeschäfte
OLG Stuttgart, Beschl. v. 20.09.2001 -17 WF 232/01-**

Das Problem: Wenn ein Unterhaltsschuldner neben seiner normalen lohnabhängigen Tätigkeit Einkünfte aus Börsengeschäften erzielt, stellt sich die Frage, ob diese den Unterhaltsanspruch überhaupt beeinflussen können. Wenn dies der Fall ist, besteht eine Auskunftsverpflichtung.

Die Entscheidung des Gerichts: Die Entscheidung bejaht dies für den Unterhaltsanspruch der Mutter gem. § 1605 I BGB. Dieser Anspruch bestimmt sich zwar nicht nach der 3/7-Quote, sondern nach dem vor der Geburt erzielten Einkommen der Mutter¹. Da der Schuldner sich jedoch auf Leistungsunfähigkeit berief, hätte diese durch anderweitige regelmäßige Einnahmen aus Börsengeschäften kompensiert werden können. Ähnlich wie bei einem Selbständigen wird wegen der schwankenden Einnahmen eine Auskunftspflicht bezogen auf die letzten drei Jahre bejaht. Als Beleganspruch wird ebenfalls wie beim Selbständigen die Verpflichtung zur Vorlage der Einkommensteuerbescheide und –erklärungen bejaht. Die Vorlage der Jahresdepotauszüge wird aber ebenso wie die Vorlage aller Wertpapierabrechnungen verneint. Man könne nicht davon ausgehen, dass –steuerrechtswidrig- diese Vorgänge in den Steuererklärungen nicht angegeben worden seien.

Konsequenzen für die Praxis: Bei Kindesunterhaltsansprüchen sind jedwede Einkünfte des Unterhaltsschuldners zu berücksichtigen. Spekulationsgewinne können also durchaus eine Höhergruppierung in der Tabelle rechtfertigen. Darüber hinaus besteht in Mangelfällen die Möglichkeit, durch solche nachhaltig erzielten Gewinne eine „normale“ Unterhaltsberechnung zu erreichen. Beim Ehegattenunterhalt ist aber zu prüfen, ob derartige Gewinne überhaupt nachhaltig die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt haben.

Beraterhinweis: Da in den neuen Formularen KSO zur Einkommensteuererklärung auch Spekulationsgewinne und zwar unabhängig davon, ob sie in die Jahresfrist hineinfallen, angegeben werden müssen, muss beim Beleganspruch gerade auf Vorlage dieser Anlage Wert gelegt werden. Beim ersten Anschreiben zur Auskunftserteilung ist hierauf bereits hinzuweisen.

¹ OLG Koblenz, NJW 2000, 699